



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 03/ 2010

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 29.01.2010

**Sondersitzung des Bauausschusses
am Dienstag, dem 02.02.2010 um 17.00 Uhr
Beratungsraum, Lauchstädter Straße 1-3
06217 Merseburg
Vorgesehene Tagesordnung:**

TOP Thema

1 Beginn der Sitzung

- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung

2 Beratungen in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Information zu den IBA-Projekten QE Domviertel ("Wohnen auf der Burgmauer") und QE Tiefer Keller (Kunsthause) vorgestellt durch den Architekten Frank Mühler, Schkopau
- 2.2 Beratung zum Haushaltsplanentwurf 2010
- 2.3 Klimaschutzkonzept/ Energetische Stadterneuerung MV DS-Nr. 13/10
- 2.4 Information der Stadtverwaltung zum Konzept der IBA- Abschlusspräsentation "IBA- Sommer 2010"
- 2.5 Information über die Stellungnahme der Stadt Merseburg zur Anhörung zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht MV DS-Nr. 02/10 (wurde bereits mit den Unterlagen zum BA 19.01.10 verschickt)
- 2.6 Information zu Bauanträgen und Bauvorhaben
- 2.7 Berichterstattung zur Bearbeitung von Hinweisen der Stadträte
- 2.8 Informationen/Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Böhlig
Ausschussvorsitzender

Korrektur Amtsblatt Nr. 1/ 2010

Im Amtsblatt Nr. 1/ 2010 vom 14.01.2010 wurden bei der Veröffentlichung der Beschlüsse Nr. 27/ 4 SR/ 09, Nr. 28/ 4 SR/ 09 und 29/ 4 SR/ 09 die Anlagen nicht bekanntgegeben. Deshalb erfolgt die nochmalige Veröffentlichung der Beschlüsse mit Übersichtsplänen.

Beschluss – Nr. 27/ 4 SR/ 09

Erweiterung des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiches"

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Merseburg vom 03.07.2008 (Beschluss- Nr. 24/28 SR/08) wird um den Ortsteil Beuna erweitert.
2. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ wird um die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemarkung Beuna erweitert. Der Plan der Abgrenzung des Geltungsbereiches einschließlich der Erweiterung um die Gemarkung Beuna ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die mit der Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ verfolgten Planungsziele werden auf die Gemarkung Beuna erweitert. Insbesondere sind die Inhalte des Beschlusses der Stadt Merseburg zur Aufnahme des Ortsteiles Beuna in das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Merseburg gemäß dessen 1. Ergänzung in der Fassung vom Juni 2009, erarbeitet durch die BBE RETAIL EXPERTS Unternehmensberatung GmbH & Co KG, zu berücksichtigen.

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten

Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	37
Ja-Stimmen:	37
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

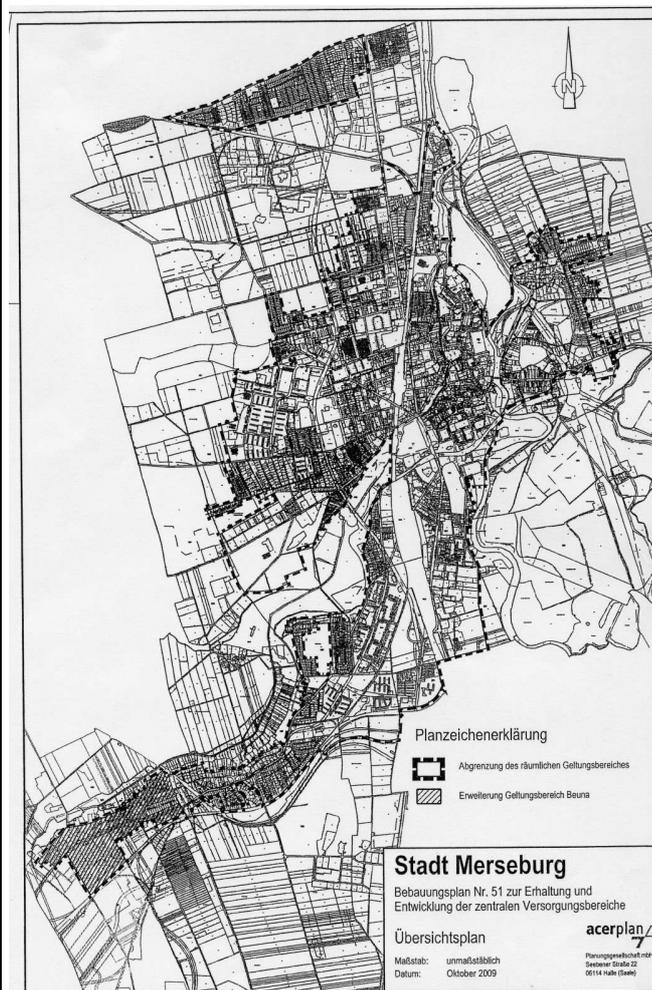
• einstimmig beschlossen

Merseburg, den 11.12.2009

gez. Böhlig
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Vorsitzender des Stadtrates

Anlage zum Beschluss- Nr. 27/ 4 SR/ 09



Beschluss – Nr. 28/ 4 SR/ 09
Veränderungssperre für das Gebiet des Ortsteiles Beuna innerhalb des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche"

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für das Gebiet des Ortsteiles Beuna innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten

Mitglieder des Stadtrates: 41

davon anwesend: 37

Ja-Stimmen: 37

Nein-Stimmen: -

Stimmhaltungen: -

• einstimmig beschlossen

Merseburg, den 11.12.2009

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

gez. Reckmann
 Vorsitzender des Stadtrates

Anlage zum Beschluss- Nr. 28/ 4 SR/ 09

Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet des Ortsteiles Beuna innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 10.12.2009 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat am 03.07.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ beschlossen. Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Merseburg vom 10.12.2009 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemarkung Beuna erweitert.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete und in der Planzeichnung der Anlage dargestellte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre umfasst die nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten räumlichen Geltungsbereiches der Gemarkung Beuna.
- (2) Sowohl Bereiche mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in denen zumindest eine Art der baulichen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt ist als auch nach § 35 BauGB zu beurteilende Flächen sind nicht von der Veränderungssperre erfasst.
- (3) Eine Planzeichnung, die den Bereich der Veränderungssperre kennzeichnet, ist dieser Satzung als Bestandteil beigefügt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, welche im Zusammenhang mit einer Nutzung durch Einzelhandel stehen, nicht durchgeführt werden. Von dieser Regelung sind ausgenommen:
Vorhaben des Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie Vorhaben des Einzelhandels mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Hauptsortimenten mit einer Verkaufsraumfläche von nicht mehr als 200 m² je Einzelanbieter und bei einem zusammenhängenden Standortbereich mit einer Gesamtverkaufsraumfläche von nicht mehr als 1000 m².

Als nahversorgungsrelevante Sortimente werden eingestuft:

- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
- Zeitungen, Zeitschriften
- Apotheken
- Blumen

Als zentrenrelevante Sortimente werden eingestuft:

- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten
- Baby, Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto, Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren, Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
- Fahrräder und Zubehör

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vorhaben dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Merseburg über das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept vom 29.05.2008 und seiner 1. Ergänzung vom 03.09.2009 entspricht. Die Entscheidung über Ausnahmen von Absatz 1 trifft der Landkreis Saalekreis als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (4) Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Merseburg, den 11.12.2009

gez. Bühlig
Oberbürgermeister

Beschluss – Nr. 29/ 4 SR/ 09
Beschluss über die Teilung des Bebauungsplanes Nr. 6
"Recyclingpark Beuna"

Der Stadtrat hat beschlossen:

Der vom Gemeinderat Beuna am 27.06.2006 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 6 "Recyclingpark Beuna" wird geteilt und die Bauleitplanung in zwei Teilbebauungsplänen fortgeführt.

- Teil- Bebauungsplan Nr.B 6.1 "Recyclingpark Beuna/MEG"

- Teil-Bebauungsplan Nr.B 6.2 "Recyclingpark Beuna/MUEG"

Die Geltungsbereiche der Teil-Bebauungspläne sind in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten

Mitglieder des Stadtrates: 41

davon anwesend: 37

Ja-Stimmen: 37

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

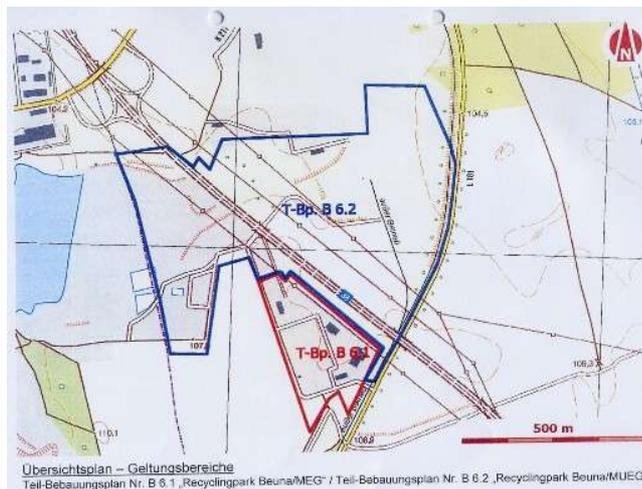
• einstimmig beschlossen

Merseburg, den 11.12.2009

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister
 Stadtrates

gez. Reckmann
 Vorsitzender des
 Stadtrates

Anlage zum Beschluss Nr. 29/ 4 SR/ 09



Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Hauptamt/ SG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro.

Bekanntmachung unter www.merseburg.de, in den Anschauungskästen und Auslegungsorten der Stadt Merseburg.